

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

An die
Damen und Herren
Abgeordneten des Ausschusses
für Kommunalpolitik
des Landtages NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

40474 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 4587
Telex 2114437 NWStGB
Telefax 0211 - 4 58 72 11

Aktenzeichen IV 80-03 la/he

Bonner Büro
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn
Telefon: 0228/95962-0/63-0
Durchwahl 23
Telefax: 0228/9596222

Bonn, 16. Februar 1995

**Änderung des Landesforstgesetzes
hier: Bewertung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, des Kom-
munalwaldbesitzerverbandes, des Nordrhein-Westfälischen Städtetages und des
Nordrhein-Westfälischen Landkreistages**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

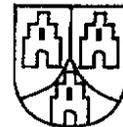
als **Anlage** übersende ich Ihnen die Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesforstge-
setzes und des Landschaftsgesetzes. Diese Stellungnahme ist inhaltlich mit dem Nordrhein-
Westfälischen Städtetag, dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag und dem Kommunal-
waldbesitzerverband NW abgestimmt. Wir bitten im Gesetzgebungsverfahren insbesondere
unsere Vorbehalte gegen die Kostentragungspflicht für wilde Müllablagerungen und Abfall im
Walde zu berücksichtigen. Andernfalls werden neue finanzielle Belastungen für die Kommunen
und die Bürger unvermeidbar sein.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Gerd Landsberg)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11 WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/4016
19. 2. 95



Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

40474 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 4587 -
Telex 2114437 NWSIGB
Telefax 0211 - 4 58 72 11

Aktenzeichen: IV 80 - 03 la/he

Bonner Büro
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn
Telefon: 0228/95962-0/63-0
Durchwahl: 23
Telefax: 0228/9596222

Bonn, 16. Februar 1995

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes

- Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.01.1995, Az.: I A 1 - 61.12.00; III A 5 - 20-60-00.10 -

Stellungnahme

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund nehmen zu dem Entwurf vom 03.01.1995 wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der Entwurf ist den kommunalen Spitzenverbänden am 04.01.1995 per Telefax zugegangen. Sie wurden aufgefordert wegen der Eilbedürftigkeit bis zum 10.01.1995 Stellung zu nehmen. In einer derart kurzen Frist kann eine abschließende Stellungnahme nicht erwartet werden. Dies ergibt sich um so mehr, als im Hinblick auf den Jahreswechsel eine Großzahl der Mitarbeiter sowohl in den Geschäftsstellen als auch in den Mitgliedsstädten und -gemeinden in Urlaub sind, so daß deren Fachkenntnisse nicht eingebunden werden können. Die Stellungnahme beschränkt sich daher vorläufig auf die Schwerpunkte der Änderungen.

1. Zu § 6 a

Afallverwertung und Abfallbeseitigung

Nach § 6 a Abs. 2 ist die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, mit der Möglichkeit, für die Forstbehörde die Verwertung zu verbieten oder Auflagen zu erteilen.

Ein Schwerpunkt der „Abfallverwertung“ im Waldbereich ist der Wegebau. Beim Wegebau werden überwiegend Bauschuttabfälle verwendet. Nachdem die Kommunen verpflichtet sind, qualifiziertes Fachpersonal (vgl. § 35 Landesforstgesetz) vorzuhalten, sollte der Kommunalwald von der Anzeigepflicht ausgenommen werden. Die Kommunen können solche Maßnahmen in eigener Verantwortung fachgerecht durchführen. Da sie zugleich auch entsorgungspflichtige Körperschaften sind, besteht kein Anlaß, hier ein zusätzliches Kontrollinstrument zugunsten der Forstbehörden einzuführen (vgl. im übrigen auch die Anmerkung zu § 6 b).

In § 6 a Abs. 3 soll geregelt werden, daß Abfälle im Wald auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben werden. **Dies soll nicht für den Kommunalwald gelten, wohl aber für den Privatwald.**

Diese Regelung ist aus kommunaler Sicht nicht akzeptabel. Es ist nicht einzusehen, warum der Kommunalwald im Unterschied zum Privatwald in dieser Weise benachteiligt wird. Für den Bürger ist ohnehin im Wald nicht erkennbar, wer Eigentümer des entsprechenden Waldgebietes ist. Im Hinblick auf die zunehmende Erholungsfunktion - insbesondere der stadtnahen Wälder - hat die Ablagerung von Abfällen in Waldgebieten zugenommen. Es ist nicht akzeptabel, mit diesen Kosten die Bürger der entsprechenden Gemeinden zu belasten. Dies gilt um so mehr, als die wilden Müllablagerungen häufig nicht durch Bürger der entsprechenden Eigentümergemeinde erfolgen, sondern durch Personen die von weiter her anreisen, um das Waldgebiet zu Erholungszwecken zu nutzen. Damit ist die Regelung auch **mit dem Verursacherprinzip nicht vereinbar** und führt zu **ungerechtfertigten Nachteilen für die waldbesitzenden Kommunen.**

Die Kostenübernahme durch das Land darf nicht auf die Einsammlungskosten beschränkt werden, sondern muß auch die Entsorgungskosten umfassen. Die Entsorgungskosten sind häufig deutlich höher als die Einsammlungskosten. Es ist sachlich jedoch nicht gerechtfertigt, z.B. eine kleine waldbesitzende Kommune mit den Entsorgungskosten zu belasten, die dadurch entstehen, daß aus nahen Ballungsgebieten - insbesondere an Wochenenden - Bürger das Waldgebiet zu Erholungszwecken nutzen. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Gemeinwohlfunktion des Waldes sollten die damit verbunden Kosten für negative Begleitumstände, wie die Ablagerung wilden Mülls, auch von der Allgemeinheit - mithin vom Land - getragen werden. Die waldbesitzenden Kommunen müssen mit erheblicher Finanzkraft ihre Wälder erhalten und weiter ausbauen. Diese besondere Leistung, die sie im Sinne aller Bürger erbringen, sollte nicht durch zusätzliche Kostenbelastungen dieser Art „bestraft“ werden.

Wir schlagen daher folgenden § 6 a Abs. 3 vor:

„(3) Abfälle im Wald werden durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung

eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben. Die Kosten der Einsammlung und der Entsorgung übernimmt das Land. Dies gilt nicht für Wald des Bundes. Auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft sind die Abfälle getrennt zu übergeben. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung durch Abfälle ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf das Land über, soweit die Forstbehörde für die Beseitigung der Abfälle sorgt.“

2. Zu § 6 b

In dieser Regelung wird eine Anzeigepflicht bei forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen vorgesehen, um den Einbau schädlicher Abfälle in den Wegekörper zu vermeiden.

Unter Bezug auf die Ausführung zu § 6 a Abs. 2 besteht aus unserer Sicht ebenfalls kein Anlaß, die Sachkunde des kommunalen Wegebaus im Wald von einer zusätzlichen Anzeigepflicht abhängig zu machen. Dadurch entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der weder inhaltlich noch fachlich gerechtfertigt ist. Wir bitten daher im § 6 b klarzustellen, daß kommunale Wegebaumaßnahmen nicht unter die Anzeigepflicht fallen.

Im übrigen ist die Regelung aus unserer Sicht auch für den Nichtkommunalwald kaum geeignet, das gewünschte Ziel zu erreichen und inhaltlich nicht ausreichend bestimmt.

Die bloße Anzeigepflicht gewährleistet regelmäßig nicht, daß der Einbau schädlicher Abfälle vermieden werden kann. Insbesondere ermöglicht die Anzeigepflicht der Forstbehörde nicht, die Notwendigkeit der Wegebaumaßnahme zu überprüfen.

Hinzu kommt, daß der Begriff „Wegebaumaßnahme“ nicht konkretisiert wird. Damit sind Streitigkeiten vorprogrammiert. Wegebaumaßnahme kann neben dem totalen Neubau, auch die Verstärkung des Wegekörpers, das Ausflicken und die Änderung des Profils oder der Wasserführung sein.

3. Zu § 35 des Entwurfs

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich den Ansatz hier einen Personalstandard zurückzufahren und die Möglichkeit zu eröffnen, die Betriebsleitung und die Beförderung auch einer Fachkraft mit der Befähigung für den gehobenen Forstdienst anzuvertrauen. Aus unserer Sicht ist dies eine wirkungsvolle Maßnahme, die einerseits zusätzlichen kommunalen Spielraum schafft und andererseits sicherstellt, daß der Wald als Gegenstand ökonomischer und ökologischer Daseinsvorsorge langfristig fachgerecht zum Nutzen der Bürger erhalten und bewirtschaftet werden kann.

4. Zu § 60 Abs. 3

Nach dem Entwurf führen die Forstbehörden zur Erfüllung der Aufgaben des Landesforstgesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßig forstliche Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) durch.

Hierbei handelt es sich sicherlich um forstwirtschaftlich notwendige Maßnahmen. Es sollte jedoch im Gesetz klargestellt werden, daß das Aufmaß der Einzelpunkte und das Ergebnis der Stichprobeninventuren - wie der Landeswaldagentur insgesamt - den Kommunen kostenlos mitgeteilt werden. Da auch bisher die unteren Landschaftsbehörden die entsprechenden Ergebnisse kostenlos übermittelt bekommen, erscheint es uns geboten, auch den

Kommunalwald entsprechend gleichzustellen. Wir schlagen daher vor, dem Absatz 3 folgenden Satz anzufügen:

Die Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung und der forstlichen Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) sind den betroffenen Waldbesitzern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Zu Art. 3: Änderung des Landschaftsgesetzes

Wir schlagen eine Novellierung des § 11 Abs. 4 dahingehend vor, in § 11 Abs. 4 als Beiratsmitglied den Kommunalwaldbesitzerverband Nordrhein-Westfalen wieder aufzuführen.

Die waldbesitzenden Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, die im Waldbesitzerverband zusammengefaßt sind, müssen das Recht haben, im Landschaftsbeirat entscheidend mitzuwirken und dies dauerhaft auf der Grundlage **einer gesetzlich geregelten Mitgliedschaft**. So kann zusätzlich ein Beitrag geleistet werden, daß die Gemeinden bei der Entscheidung des Landschaftsbeirates aufgrund ihrer umfangreichen Orts- und Fachkenntnis und ihrer besonderen Kompetenz im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes mitwirken könne.

Wir bitten daher dringend, den Kommunalwaldinteressen in Nordrhein-Westfalen insoweit das gebotene Gewicht wieder beizumessen und die frühere Gesetzeslage insoweit wiederherzustellen. Sachliche Gründe für die Benachteiligung des Kommunalwaldes in diesem Bereich sind uns nicht bekannt und bisher auch von keiner Seite vorzutragen.

Zusätzlich ergänzen wir die Stellungnahme um einen Vorschlag zur Änderung der Regelung über den

gesetzlichen Biotopschutz:

Das OVG NW hat durch Vorlagebeschluß vom 15.08.1994 im Verfahren 7 A 2883/92 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung über den gesetzlichen Biotopschutz in § 62 LG NW geäußert. Das OVG NW hat Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung, ihre Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie und ihre Verhältnismäßigkeit geäußert. Diese Bedenken sind aus unserer Sicht zumindest teilweise begründet. Soll der gesetzliche Biotopschutz in Nordrhein-Westfalen wirksam werden, ist deshalb eine Änderung des § 62 LG NW notwendig. Um dem gesetzlichen Bestimmtheitsanforderung genüge zu tun, halten wir es für notwendig, die Tatbestände des gesetzlichen Biotopschutzes in einer Anlage zum LG NW näher zu beschreiben, etwa in der Weise, wie es in der Anlage zu § 24 a BaWüNatSchG geschehen ist. Darüber hinaus dürfte es wegen der rechtlich begründeten Bedenken des OVG NW hinsichtlich der räumlichen Bestimmtheit des gesetzlichen Biotopschutzes notwendig sein, von Amts wegen sowie auf Antrag Eigentümer und Nutzungsberechtigte über Art und Umfang des gesetzlichen Biotopschutzes zu unterrichten. Insoweit schlagen wir vor, § 62 LG NW um eine Regelung zu ergänzen, wie sie in § 28 a Abs. 3, 4 NdsNatSchG getroffen worden ist.

Weiter hielten wir es für sachgerecht, die Regelungen über den gesetzlichen Biotopschutz in der Formulierung an § 20 c Abs. 1 BNatSchG anzugleichen, da in diesem Fall auf die Definitionen zurückgegriffen werden kann, die die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz- und Landschaftsökologie zu § 20 c BNatSchG erarbeitet hat. Dies dürfte auch deshalb notwendig sein, weil das OVG NW u.E. zu Recht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die

Ausweitung des gesetzlichen Biotopschutzes auf landestypische Biotope, wie Feuchtgrünlandbereiche u.a., erhoben hat.

Zur Bewältigung der eigentumsrechtlichen Problematik erscheint uns eine Klarstellung in § 7 LG NW notwendig, die gewährleistet, daß die Entschädigungsregelung auch den gesetzlichen Biotopschutz erfaßt. Weitergehende Ausnahmetatbestände, wie sie etwa in § 24 a Abs. 3 BaWüNatSchG enthalten sind, halten wir dann nicht für erforderlich.

Insgesamt schlagen wir vor, in Art. 3 folgende Änderungen des LG NW aufzunehmen:

§ 7 - Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

- (1) wird durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere ... oder durch andere Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes oder durch Verbote nach § 62 LG NW ...

§ 62 - Schutz bestimmter Biotope

- (1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:
1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
 2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
 4. Fels- und Steilküsten, Strandwelle sowie Dünen,
 5. offene Felsbildungen.
- (2) Geschützt sind die in Abs. 1 genannten Biotope in der in der Anlage zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung.
- (3) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist gem. § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 zur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder gem. § 5 Abs. 3 und 4 zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten.
- (4) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen erfaßt die geschützten Biotope nach Abs. 1 in der Biotopkartierung und grenzt sie im Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 42 a zu übernehmen. Die untere Landschaftsbehörde stellt den Gemeinden Karten nach Satz 1 für deren Gebiet zur Verfügung.

- (5) Die Erfassung besonders geschützter Biotope in der Biotopkartierung wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des Abs. 1 bekanntgegeben. Bei mehr als 10 Betroffenen kann die Erfassung öffentlich bekanntgegeben werden.
- (6) Die Naturschutzbehörde teilt Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Antrag mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschützter Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 verboten ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Dr. Gerd Landsberg)